

diesen Gesichtspunkten konkretisiert werden und auch bei der Beratung von Sachfragen der betreffenden Leitungsbereiche im Bezirks- oder Kreistag eine Trennung bestehenbleibt.

3. Die Leiter der Rechtspflegeorgane übergeben den Stellvertretern des Vorsitzenden des Rates oder anderen Ratsmitgliedern bereits vor den Ratsitzungen bestimmte Materialien und Hinweise zur eigenverantwortlichen Verarbeitung in den Vorlagen, Rechenschaftslegungen usw. vor der Volksvertretung oder dem Rat und zur Verbindung der inhaltlichen Probleme ihres Leitungsbereichs mit den Problemen der Kriminalitätsvorbeugung. Grundlage bilden die abgestimmten Arbeitspläne. Hier gehen die Anregungen zwar auch von den Rechtspflegeorganen aus, aber bereits wesentlich früher und unter Verarbeitung der Zusammenhänge, so daß sich der Rat als Kollektivorgan auf die Diskussion vorbereiten kann. Die Probleme der Kriminalitätsvorbeugung werden gewissermaßen in Erkenntnis der „inneren“ Eigenverantwortlichkeit auf die Tagesordnung gesetzt und auch aus dieser Sicht in der Volksvertretung erörtert.

4. Schließlich gibt es die noch wenig entwickelte Form, daß die Stellvertreter des Vorsitzenden oder die anderen Ratsmitglieder in Vorbereitung auf die Beratung von Sachfragen ihres Leitungsbereichs in der Volksvertretung oder im Rat von sich aus — in bewußter Eigenverantwortung — Materialien, Analysen, Hinweise usw. von den Rechtspflegeorganen anfordern und in den Vorlagen verarbeiten. Diese unter den gegenwärtigen Bedingungen fortgeschrittenste Stufe der Leitung des vorbeugenden Kampfes gegen die Kriminalität gilt es zu verallgemeinern.

Das anzustrebende Ziel besteht also nicht darin, die Anzahl der Tagesordnungspunkte in bezug auf Rechtspflege und Kriminalitätsbekämpfung zu vermehren, diese Problematik öfter, jedoch relativ isoliert zu behandeln, sondern darin, die Probleme der Vorbeugung in die Planung und Leitung der gesellschaftlichen Prozesse und in die Lösung der damit verbundenen Widersprüche, Hemmnisse und Konflikte zu integrieren.

Zwischen diesem Ziel und seiner praktischen Verwirklichung liegen natürlich bestimmte Zwischenetappen; und es müssen für diesen Weg bestimmte Voraussetzungen geschaffen, klare Führungsgrößen erarbeitet und rationelle und praktische Methoden entwickelt werden. Eine dieser Etappen wird durch die Ausarbeitung komplexer Vorbeugungsprogramme der örtlichen Volksvertretungen, insbesondere auf Kreisebene, charakterisiert.⁵ Trotz ihrer gegenwärtigen Bedeutung und nachgewiesenen, allerdings differenzierten Effektivität dürfen sie nicht überbewertet und darf ihr Übergangscharakter, ihre an die Integration erst heranführende Funktion, nicht übersehen werden. Die Wirksamkeit der Programme hängt in entscheidendem Maße mit davon ab, daß die Verantwortung für ihre Realisierung und Kontrolle nach der Beschlußfassung nicht von der Volksvertretung und ihrem Rat auf die Funktionalorgane oder irgendwelche, aus der Situation geborene Kommissionen verlagert wird. Damit würde lediglich die zu überwindende Ressortarbeit gewissermaßen durch eine „komplexe Ressortarbeit“ ersetzt. Die Erfahrungen lehren, daß die Arbeit mit den aus gemeinsamer Initiative der örtlichen Organe der Staatsmacht und der Rechtspflegeorgane, insbesondere der Staatsanwälte, in den Kreisen entstandenen Programme gewisse Grenzen erreicht hat. Es wird jetzt zur Notwendigkeit, daß die *zentralen* Leitungsorgane den örtlichen Organen der Staatsmacht eine grundsätzliche Orientierung und inhaltliche Unterstützung geben sowie jene Probleme der vor-

⁵ Vgl. bes. H. Harrland / H. Kaiser, „Erfahrungen und Erkenntnisse aus der komplexen Kriminalitätsvorbeugung“, *Neue Justiz*, 1967, S. 521 ff., 556 ff.